

Die Gemeinde Bischbrunn erläßt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Abfallgesetzes i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 10.11.1986, Az. 820-874.7.00-4/86 genehmigte

**GEBÜHRENSATZUNG**  
**zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Bischbrunn**

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Bischbrunn erhebt für die Benutzung (Anlieferung u. Ablagerung von Abfällen) der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie der Gemeinde benutzt; Benutzer ist, wer Abfälle an der Deponie anliefert oder anliefern läßt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührentatbestand**

Für jede Benutzung der Deponie der Gemeinde wird eine Gebühr erhoben.

**§ 4**

**Gebührenmaßstab**

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in cbm.

**§ 5**

**Höhe der Gebühr**

- 1) Die Gebühr für das Ablagern von Erdaushub und Bauschutt beträgt pro Kubikmeter **10,00 Euro**.
- 2) Bei Anlieferung außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten wird neben der in Absatz 1 festgelegten Gebühr ein Zuschlag von 8,00 Euro pro angefangener Stunde Arbeitszeit des gemeindlichen Deponiewartes erhoben.
- 3) Sollte die Gebührenregelung nach Abs. 1 im Einzelfall für einen Gebührensschuldner eine unbillige Härte verursachen, so ist die Gemeinde ermächtigt, einen entsprechenden Gebührenerlaß zu bewilligen. Hinsichtlich Zahlung, Stundung, Niederschlagung und Erlaß gelten die Vorschriften der Abgabeordnung, soweit sie durch Art. 13 KAG für anwendbar erklärt sind.

**§ 6**

**Entstehen der Gebührensschuld**

Die Gebührensschuld entsteht mit der Übernahme der Abfälle an der Deponie.

**§ 7**

**Gebührensschuld und Fälligkeit**

- 1) Grundsätzlich hat der Benutzer die Gebührensschuld bei der Anlieferung in bar an den Beauftragten der Gemeinde zu entrichten. In diesem Falle wird die Gebührensschuld mit dem Entstehen der Schuld fällig. Auf eine Gebührenrechnung kann verzichtet werden.
- 2) Wird die Gebühr für die Benutzung der Deponie durch Gebührenrechnung festgesetzt, so wird sie 1 Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischbrunn, den 31.12.1986

GEMEINDE BISCHBRUNN

Krebs

1. Bürgermeister